

Richtlinien der Gemeinde Fulpmes bezüglich der Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen

Ein Ansuchen kann gestellt werden, wenn der/die Beihilfenwerber(in) folgende Voraussetzungen erfüllt:

Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU-Bürgerschaft.
Anderen Personen werden generell keine Beihilfen gewährt.

Wartezeit für Personen die von auswärts zugezogen sind, im Ausmaß von drei Jahren. Ausdrücklich wird festgestellt, dass für die Wartezeit die Anwesenheit in Fulpmes mit Hauptwohnsitz gegeben sein muss und eine Antragstellung erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen kann. Der Hauptwohnsitz muss in den letzten 20 Jahren über einen Zeitraum von drei Jahren vorgelegen haben.

Wenn die Wartezeit nicht erfüllt wird, jedoch ein besonderer Härtefälle vorliegt, wird über dieses Ansuchen separat entschieden.

Vorlage eines vergebürhten Mietvertrages der auf den Namen des/der BeihilfenwerbersIn lauten muss.

Für die Berechnung der Mietzinsbeihilfe wird ein Mietzins von EUR 5,00 pro m² als Obergrenze festgesetzt (für den diesen Betrag übersteigenden Mietzins wird keine Beihilfe gewährt)

Eidesstattliche Erklärung über die sonstigen Personen, die in der Wohnung leben.

Eidesstattliche Erklärung des Wohnungseigentümers, dass die Angaben über die Wohnbauförderung der Wohnung der Wahrheit entsprechen.

Der Bürgermeister

Mag. Robert Denifl

Fulpmes, 03. August 2010